

Prof. Dr. Christiane Woopen

## Pressekonferenz zur Veröffentlichung der Stellungnahme „Embryospende, Embryooption und elterliche Verantwortung“

Berlin, 22. März 2016

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen,

im Namen des Deutschen Ethikrates möchte ich Ihnen heute die Stellungnahme  
„Embryospende, Embryooption und elterliche Verantwortung“ vorstellen.

Embryospende und -option werden in Deutschland spätestens seit 2013 von  
fortpflanzungsmedizinischen Zentren durchgeführt und auch öffentlich angeboten. Das ist  
nach geltendem Embryonenschutzgesetz unter bestimmten Voraussetzungen nicht verboten.  
Es sind damit aber grundlegende ethische, rechtliche und soziale Fragen verbunden: Welche  
Embryonen dürfen gespendet werden? Wer darf Embryonen adoptieren, und wer sollte das  
entscheiden? Dürfen Spender- und Empfängereltern sich gegenseitig aussuchen? Welche  
Entscheidungsbefugnisse sollte der behandelnde Arzt haben? Wie kann das Kind sein Recht  
auf Kenntnis seiner biologischen Abstammung ausüben? Sollte das Kind die Elternschaft  
seiner sozialen Eltern anfechten können? Und wenn Embryonen gespendet werden dürfen,  
wie sollte dann mit der Spende von sogenannten Vorkernstadien umgegangen werden?

Der Ethikrat ist der Überzeugung, dass die Beantwortung der mit einer Embryospende und  
-option verbundenen Fragen von so grundlegender Bedeutung ist, dass der **Gesetzgeber** die  
Rahmenbedingungen dafür regeln sollte. Die gesetzliche Regelung sollte sich dabei zum einen  
auf die Festlegung der Elternschaft, des weiteren auf das Verfahren der Embryospende und  
-option und schließlich auf das Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung  
beziehen. Eine gesetzliche Regelung hält der Ethikrat für geboten, weil es immerhin um die  
Zuteilung von Lebens- und Entwicklungschancen von Kindern, um familiäre Strukturen, und  
um die Möglichkeit geht, elterliche Verantwortung zu übernehmen.

Die wesentlichen Abwägungen, die hier zu treffen sind, beziehen sich auf den moralischen  
Status des Embryos in vitro, auf das Kindeswohl, auf die Fortpflanzungsfreiheit und auf das  
Verständnis von Familie. Daran erkennen Sie sofort, dass wir uns gleich in mehreren

notorisch umstrittenen und hoch kontroversen Themenfeldern bewegen. Der Ethikrat hat intensiv daran gearbeitet, dennoch **gemeinsame** Empfehlungen für Eckpunkte einer Regulierung zu entwickeln. Ich meine, das ist ihm gelungen. Die Aspekte, bei denen aus guten Gründen gleichwohl unterschiedliche Einschätzungen bestehen blieben, sind klar ausgewiesen.

Eine letzte Vorbemerkung bevor ich zu den Empfehlungen komme: Der Ethikrat hat bewusst die beiden Bezeichnungen Embryospende und -adoption gewählt, auch wenn es etwas sperrig klingt. Beide Begriffe sind ohnehin auf ihre Weise problematisch, aber immerhin kommen sowohl die Spender- als auch die Empfängereltern zur Geltung – und damit die elterliche Verantwortung auf beiden Seiten. Die Analogie von **Embryo- und Minderjährigenadoption** liegt nahe, da beide zu einer Vervielfältigung der Elternrollen führen und eine verbindliche Regelung der Verantwortungsübernahme erforderlich machen. Leitprinzipien der Minderjährigenadoption bestehen in der Kindeswohlförderung, in der Statusbegründung durch einen staatlichen Hoheitsakt, in dem Verbot der privaten geschäfts- und gewerbsmäßigen Vermittlung, in der Volladoption mit erhöhtem Bestandsschutz sowie in der Zuordnung nach Kriterien. Es gibt aber auch spezifische Unterschiede. Die Empfängermutter trägt nach einer Embryooption das Kind selbst aus und ist damit auch rechtlich bereits die Mutter des Kindes. Zudem wächst das Kind selbst von der Schwangerschaft an als Wunschkind in der Empfängerfamilie auf und erlebt keinen Bruch in seinen primären sozialen Bezugspersonen.

Lassen Sie mich Ihnen nun die **Empfehlungen** in ihren Grundzügen kurz vorstellen. Selbstverständlich gehe ich anschließend bei Interesse auch noch intensiver auf Details oder zusätzliche Aspekte ein.

Zunächst ist es wichtig festzuhalten, dass für eine Embryospende und -adoption ausschließlich sogenannte **überzählige Embryonen** in Frage kommen sollten, es sollte also keine Embryonen in der von vornherein bestehenden Absicht erzeugt werden, sie einem anderen Paar zur Verfügung zu stellen. Das entspricht so auch dem geltenden Embryonenschutzgesetz. Überzählig können Embryonen dann werden, wenn sie für die fortpflanzungsmedizinische Behandlung des Paares, für das sie mit ihren eigenen Keimzellen oder mit Spendersamen erzeugt wurden, endgültig nicht mehr verwendet können. Das kann vorkommen, wenn das Paar die Behandlung erfolgreich abgeschlossen hat, wenn eine Schwangerschaft der Frau aus medizinischen Gründen nicht mehr infrage kommt oder wenn das Paar keine weitere Behandlung wünscht.

Wichtig erscheint dem Ethikrat sodann, dass der **Gesetzgeber die Abgabe und Übernahme der Elternrechte und -pflichten klar und auf Dauer angelegt regelt**. Das Spenderpaar sollte nach einem Transfer auf die Frau des Empfängerpaares dauerhaft keine Elternrechte und -

pflichten mehr haben. Ebenso sollte das Empfängerpaar nach dem Transfer die elterliche Verantwortung auf Dauer übernehmen. Weder Spender- noch Empfängereltern noch das Kind sollten ein Anfechtungsrecht haben.

Gleichzeitig sollte der Gesetzgeber sicherstellen, dass das Kind sein **Recht auf Kenntnis seiner Abstammung** ohne große Hürden ausüben kann. Es sollte eine zentrale Dokumentationsstelle vorgesehen werden, an die sich das Kind ab Vollendung des 16. Lebensjahres unmittelbar wenden kann, um Auskunft darüber zu erhalten, ob und welche Informationen zu seiner genetischen Herkunft vorhanden sind. Diese zentrale Dokumentationsstelle könnte beispielsweise am Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben angesiedelt sein, das ja auch schon Erfahrung mit der Dokumentation und den Verfahren der vertraulichen Geburt hat.

Damit die Informationen auch tatsächlich vorliegen, sollten die fortpflanzungsmedizinischen Zentren im Falle einer Embryospende und -adoption verpflichtet werden, die Identität der Personen, von denen die Keimzellen für die Zeugung des gespendeten Embryos stammen, und die Identität der Empfängereltern an die Dokumentationsstelle zu übermitteln. Ebenso sollte das behandelnde Zentrum nach der Geburt die Geburtsurkunde zukommen lassen, die von den Empfängereltern verpflichtend an das Zentrum zu übermitteln ist. Wie in § 5 des Personenstandsgesetzes sollte die Dauer der Aufbewahrung der Daten 110 Jahre betragen.

Die zentrale Einrichtung sollte auch damit betraut werden, die **Zuordnung von Spender- und Wunscheltern** nach ausgewiesenen Kriterien vorzunehmen und zu dokumentieren. Die Kriterien sind am Kindeswohl auszurichten und können beispielsweise eine phänotypische Passung berücksichtigen. Wie bei der geltenden Praxis der Adoption Minderjähriger sollten auch bei der Embryospende und -adoption Wünsche der Spendereltern zur Geltung kommen können.

Zwei unterschiedliche **Verfahren** der Zuordnung sollten entsprechend den Wünschen der Spender- als auch Wunscheltern möglich sein: Entweder Spender- und Wunscheltern bleiben einander anonym oder sie lernen sich in einem offenen Verfahren einander persönlich kennen. Die umfassende Aufklärung und Beratung von Spender- und Wunsch- bzw. Empfängereltern sollte medizinische, rechtliche und psychosoziale Aspekte umfassen. Das Recht des Kindes auf Kenntnis der Abstammung ist dabei ausdrücklich zu berücksichtigen. Eine Zusammenarbeit des fortpflanzungsmedizinischen Zentrums mit einer unabhängigen psychosozialen Beratungsstelle sollte angesichts der komplexen Situation, die weit über das Verfahren selbst hinaus reicht, nach Auffassung des Ethikrates verpflichtend sein.

Einig ist sich der Ethikrat darin, dass in der Regel zwei Elternteile die rechtliche Verantwortung übernehmen sollten. Mehrheitlich vertritt er auch die Auffassung, dass das Empfängerpaar grundsätzlich entweder verheiratet oder in einer rechtlichen Partnerschaft

verbunden sein sollte. Eine Minderheit der Mitglieder hält eine rechtliche Verbindung für entbehrlich, und einige Mitglieder vertreten umgekehrt die Auffassung, dass eine Embryooption nur verheirateten Paaren offenstehen sollte.

Kommen wir noch einmal kurz auf die **Überzähligkeit von Embryonen** zurück. Es war dem Gesetzgeber bei der Verabschiedung des Embryonenschutzgesetzes 1990 ein Anliegen, die Entstehung überzähliger Embryonen von vornherein so weit wie möglich zu vermeiden. Dem dient die Vorschrift in § 1, dass nur so viele Eizellen befruchtet werden dürfen, wie in einem Zyklus auf die Frau übertragen werden sollen. Einer anderen Vorschrift in § 1 nach dürfen maximal drei Embryonen übertragen werden. Aus diesen Vorschriften wird die sog. Dreierregel abgeleitet. Anfangs wurde sie so verstanden, dass in einem Zyklus maximal drei Embryonen hergestellt werden dürfen. Seit einiger Zeit aber wird sie in der Praxis in einem erweiterten Verständnis interpretiert, nämlich so, dass in einem Zyklus mehr als drei Embryonen erzeugt werden dürfen. Der Arzt hat sich dabei gemäß einer prognostischen Einschätzung daran zu orientieren, dass letztlich ein, zwei oder drei Embryonen für einen Transfer zur Verfügung stehen. Aufgrund der naturgemäß unsicheren Prognose entsteht durch die erweiterte Interpretation der Dreierregel eine größere Anzahl überzähliger Embryonen.

Je höher man den moralischen Status des Embryos einschätzt, umso wichtiger wird es allerdings, die Entstehung überzähliger Embryonen zu verhindern. Eine Embryospende und -adoption wird hier nur als Möglichkeit gesehen, zumindest einigen von ihnen eine Lebensperspektive zu eröffnen. Angesichts der Kontroverse um die **Dreierregel** empfiehlt der Ethikrat eine gesetzliche Klarstellung. 14 Mitglieder sprechen sich dabei für die strikte Auslegung aus, 12 Mitglieder für die erweiterte Auslegung.

Leider sind aber damit noch nicht alle Probleme erfasst. Grundsätzlich könnten die vorgelegten Empfehlungen auch für die derzeit nach einhelliger Auffassung des Ethikrates verbotene Spende und Adoption von imprägnierten Eizellen im **Vorkernstadium** gelten. Wie man dazu steht, hängt erstens davon ab, wie man die gesellschaftlichen Auswirkungen einer Zulassung einschätzt. Zweitens ist bedeutsam, ob man einen relevanten Unterschied zwischen dem moralischen Status von Vorkernstadien und Embryonen sieht. Die Beantwortung dieser Fragen hätte Auswirkungen auf die Praxis und Regulierung fortpflanzungsmedizinischer Behandlungen, die weit über die Embryospende und -adoption hinaus reichen. Vor diesem Hintergrund hat sich der Ethikrat in seiner Stellungnahme auf die Embryospende und -adoption beschränkt.

In einem Sondervotum stellen Prof. Schockenhoff, Weihbischof Losinger und Prof. Heinemann nochmals eigens zusammengeführte Überlegungen zu Fortpflanzung und Elternverantwortung, zur Vollständigkeit, Dauerhaftigkeit und Verlässlichkeit der

Partnerbeziehung, zur multiplen Elternschaft als Hypothek für die Identitätsentwicklung des künftigen Kindes sowie zur strikten Auslegung der Dreierregel dar.

Zwei **Anhörungen** hat der Ethikrat für diese Stellungnahme durchgeführt:

Am 11.5.2015 hat uns Fiona Mac Callum von der Universität Warwick Auskunft über die Situation in England sowie ihre Studien mit Paaren gegeben. Ebenfalls an dem Tag sprachen wir ausführlich mit Hans-Peter Eiden und Angelika Eder vom Netzwerk Embryonenspende.

Am 25.5. 2015 waren dann Anne Meier-Credner vom Verein Spenderkinder sowie Claudia Brügge und Ulrich Simon vom Verein DI-Netz so freundlich, uns einen ausführlichen Fragenkatalog zu beantworten und die Perspektiven von Eltern und Kindern zu diskutieren. Sowohl Frau Meier-Credner als auch Frau Brügge und Herr Simon haben zur Vorbereitung der Anhörung weitere Informationen aus ihren Vereinen eingeholt: Der Verein Spenderkinder hat zu verschiedenen Aspekten der Embryospende seine Mitglieder befragt, und das DI-Netz hat bei Experten innerhalb des Verein und bei affilierten Organisationen im Ausland schriftliche Antworten zu den vom Ethikrat gestellten Fragen eingeholt.

Allen sei an dieser Stelle nochmal ein herzlicher Dank für Ihre wertvollen Einsichten und Beiträge ausgesprochen.

Schließlich möchte ich auch meinen herzlichen Dank an alle AG-Mitglieder aussprechen, die unter enormem Hochdruck die Fertigstellung der Stellungnahme gegen Ende der Ratsperiode unterstützt haben. Ein ganz besonderer Dank gilt Frau Schultz, die die AG von der Geschäftsstelle aus unermüdlich und unverdrossen unterstützt hat.